

Reichssteuertermine im Mai 1938

Am 5. Mai ist die im April einbehaltene Lohnsteuer und Wehrsteuer durch den Arbeitgeber abzuführen, soweit sie nicht für die bis zum 15. April einbehaltenen Beträge am 20. April abzuführen war. Am 5. Mai ist ferner die im April vom Arbeitslohn einbehaltene Bürgersteuer durch den Arbeitgeber zu entrichten.

Am 10. Mai ist die vom Arbeitslohn einzubehaltende Bürgersteuer fällig; sie ist bei der nächsten auf den 10. Mai folgenden Lohnzahlung vom Arbeitgeber einzubehalten. Ferner hat am 10. Mai Umsatzsteuervoranmeldung und -vorauszahlung zu erfolgen. Außerdem muß am 10. Mai die Vermögensteuer (Vierteljahresrate) entrichtet werden. Schließlich hat am 10. Mai Einreichung, Nachweisung und Zahlung der Beförderungsteuer für den Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen für den Monat April zu erfolgen.

Am 16. Mai muß die Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital erfolgen. Außerdem wird am 16. Mai die Zahlung der Lohnsummensteuer fällig, sofern diese erhoben wird. Ferner muß am 16. Mai die Grundsteuer entrichtet werden.

Am 20. Mai ist die in der Zeit vom 1. bis 15. Mai einbehaltene Lohnsteuer und Wehrsteuer abzuführen, wenn die abzuführende Lohnsteuer bzw. Wehrsteuer mehr als 200 RM beträgt. Außerdem hat am 20. Mai Einreichung, Nachweisung und Zahlung der Beförderungsteuer für den Güterfernverkehr (Werkfernverkehr) mit Kraftfahrzeugen für den Monat März 1938 zu erfolgen.

Am 24. Mai wird die vom Arbeitslohn einzubehaltende Bürgersteuerrate bei Wochen- oder Tagelohnempfängern fällig; sie ist bei der nächsten auf den 24. Mai folgenden Lohnzahlung einzubehalten. (I/1754)

Wieder einmal:

Versandhäuser und Uhrenhausierer

Mehrere Uhrmacherinnungen verdienen ein Lob für ihre Bemühungen, die Auswüchse der geschäftlichen Handlungen einiger Uhrenhausierer und Versandhäuser zu bekämpfen. Wie wenig Erfolg alle unsere Arbeit leider hat, zeigen zwei Fälle der letzten Zeit.

1. Der Vertreter einer Firma verkaufte Uhren zum Preise von 35 RM, die im Laden des Uhrmachers für 18 RM zu erwerben sind. Der Innungsobermeister warf dem Vertreter Sachwucher vor. Die Verfolgungsbehörde stellte das Verfahren ein, sie gab hierzu folgende Begründung:

Zur strafbaren Handlung des Sachwuchers gehört die Ausbeutung der Unerfahrenheit des Käufers. Der Käufer kann nicht als unerfahren angesehen werden, weil er „jederzeit in der Lage war, sich von den Verkaufspreisen in den Ladengeschäften der Uhrmacher zu überzeugen“.

2. Der Vertreter einer anderen Firma suchte, wie üblich, Kunden auf und pries ihnen Uhren an mit den Worten „bei mir kaufen Sie die Uhren besser und billiger, als in den Ladengeschäften“.

Dabei verlangte die Firma für die Uhren weit höhere Preise, als die Uhrmacher am Ort. Das vom Innungsobermeister eingeleitete Verfahren wurde gleichfalls eingestellt. Die Verfolgungsbehörde erklärte zunächst, daß sich der Vertreter des Betruges nicht schuldig gemacht habe; denn, so führte die Behörde aus, die Äußerung des Vertreters „bei mir kaufen Sie die Uhren besser und billiger, als in den Fachgeschäften“, ist keine betrügerische Vorspiegelung von Tatsachen, sondern „eine handelsübliche Anpreisung, die bei Vertretern recht gebräuchlich ist und von keinem Käufer ernst aufgefaßt wird“. Sodann kommt die Verfolgungsbehörde auf die Anschuldigung wegen Sachwuchers zu sprechen. Sie erklärt, daß sich der Vertreter auch des Sachwuchers nicht schuldig gemacht habe; es sei „auch dem einfachsten Volksgenossen bekannt, daß man beim Hausierer nicht gerade gut und billig kaufe“.

Erwähnenswert ist noch die Feststellung der Verfolgungsbehörde, daß die Zeugen bekundet hätten, sie hätten gerade im Hinblick auf die niedrigen Raten die Uhren gekauft.

Diese beiden Tatbestände zeigen zur Genüge, daß nach wie vor von einigen Versandhäusern und ihren Vertretern Geschäftsmethoden angewandt werden, die im Wettbewerb unerträglich sind. Daß eine Verfolgungsbehörde die Äußerung des Vertreters „bei mir kaufen Sie die Uhren besser und billiger, als in den Fachgeschäften“, als eine handelsübliche, bei Vertretern recht gebräuchliche Anpreisung hinstellt, muß stärkstes Befremden hervorrufen.

Wie würde sich die Verfolgungsbehörde dazu stellen, wenn die Uhrmacher dem Kunden erklären würden: „Bei uns kaufen Sie weit besser und billiger, als im Versandhaus“, oder wenn die Uhrmacher diese Feststellung zum Anlaß nehmen würden, um sich nun gegenseitig schlecht zu machen?

Erfreulich ist lediglich die amtliche Feststellung, daß das Publikum die Uhren im Uhrmachergeschäft besser und billiger kauft als im Versandhaus. Überdies beweisen die Ausführungen, daß die Verbraucher auch wirklich Geld für eine Uhr anlegen. Aber wie sind diese Verbraucher zu der Anschaffung einer Uhr gekommen? Dadurch, daß ihnen das sogenannte günstige Teilzahlungssystem vor Augen geführt wurde. Wie unwirtschaftlich das Teilzahlungssystem für die Käufer war, werden sie am besten feststellen, wenn sie sich wirklich einmal die Preise der Uhrmachergeschäfte ansehen. Eine Forderung werden wir nach wie vor eindringlich stellen müssen: Beseitigung des Teilzahlungssystems dort, wo es zu einer erheblichen Verteuerung der Warenpreise für den Verbraucher führt. (I/1751) Assessor Hans Natorp.